

Ratgeber für die

Abfallentsorgung

im

Betrieb

Eine Information der Abfallberatung
des Kreises Steinburg

Herausgeber: Kreis Steinburg
Amt für Umweltschutz
Abt. Abfallwirtschaft
Viktoriastraße 16-18
25524 Itzehoe

Stand: Dezember 2021

Allgemeines	3
Rechtliche Grundlagen	3
Was ist Abfall?	
Grundsätze der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung	
Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)	
Die Abfallentsorgungssatzung des Kreises	
Stichworte Abfallrecht	
Gefährliche Abfälle	6
Abfälle zur Beseitigung	8
Abfälle zur Verwertung	9
Gemische aus verwertbaren Abfällen	
Bauabfälle	
Biotonne oder Speiseabfallverwertung	
Speisefette und -öle	
Verkaufsverpackungen/Altpapier	
Abfallentsorgungskonzepte	14
für verschiedene Branchen	
Containerdienste	15
Wichtige Anschriften	16

Allgemeines

Gesetze, Verordnungen, Dokumentationspflichten sowie Aktivitäten der privaten Entsorgungswirtschaft führen in den Betrieben immer wieder zu Unsicherheiten bei der betrieblichen Abfallentsorgung. Hinzu kommt, dass Abfälle aufwendig getrennt werden müssen und die Beseitigung und Verwertung der Abfälle ein echter Kostenfaktor geworden sind.

Um Ihnen den Umgang mit Ihren unterschiedlichen Abfällen ein wenig zu erleichtern, haben wir diesen kleinen Ratgeber entwickelt, der in Kurzform Auskunft über rechtliche Belange gibt und verschiedene Entsorgungswege für einzelne, häufig im Betrieb anfallende Abfälle aufzeigt. Da dieser Ratgeber nicht alle Fragen bis ins Detail beantworten kann, sollten Sie sich bei speziellen Fragen oder Problemen unter ☎ 04821-69484 an die Abfallberatung des Kreises Steinburg wenden. Erkundigen Sie sich bitte auch bei Ihren Interessenverbänden (z.B. Innung), ob es spezielle Entsorgungskonzepte für Ihre Branche gibt.

Rechtliche Grundlagen

Was ist Abfall?

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) definiert Abfälle als Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Grundsätze der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung

§ 6 KrwG schreibt eine Rangfolge der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung vor.

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Vermeidung und vorbereitende Maßnahmen zur Wiederverwendung von Abfällen haben den Vorrang vor der stofflichen und thermischen Verwertung. Nur wenn die Folgen einer Vermeidung oder Verwertung wirtschaftlich, ökologisch und sozial nicht zumutbar sind, soll als letzte Maßnahme der Abfall beseitigt werden. Um die Abfallhierarchie einzuhalten ist es in der Regel erforderlich, Abfälle zur Wiederverwendung, zur Verwertung und zur Beseitigung bereits am Entstehungsort zu trennen.

Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Ziel der GewAbfV ist eine schadlose und hochwertige Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen. Erzeuger und Besitzer von Abfällen, die von der GewAbfV erfasst sind, haben diese jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen.

Abweichend von diesen Anforderungen können verwertbare Abfälle gemeinsam erfasst werden, wenn eine Getrenntsammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Diese Tatbestände sind jedoch sehr eng ausgelegt und die Beweislast liegt beim Abfallerzeuger. Die Getrenntsammlung und Ausnahmen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Werden gewerbliche Siedlungsabfälle gemeinsam erfasst, müssen sie einer Vorbehandlungsanlage (z.B. Sortierung) zugeführt werden. Dort ist zu gewährleisten, dass die Abfälle in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit aussortiert und einem ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recycling zugeführt werden. Erzeuger und Besitzer von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen dürfen diese nur Vorbehandlungsanlagen zuführen, die die Verwertungsquoten der GewAbfV einhalten.

Soweit Abfälle nicht verwertet werden können und gem. Abfallentsorgungssatzung des Kreis Steinburg nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, müssen sie dem Kreis als zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden. In jedem Fall haben Erzeuger von gewerblichen Abfällen kommunale Restabfallbehälter in angemessenem Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.



Bei Fragen zur GewAbfV wenden Sie sich an die Abfallberatung des Kreises Steinburg unter ☎ 04821/ 69370

Die Abfallentsorgungssatzung des Kreises?

Die Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinburg regelt Einzelheiten der öffentlichen Entsorgung im gesamten Kreis Steinburg. So ist in der Satzung neben der Verpflichtung zur Abfallvermeidung und -verwertung die Getrennthaltungspflicht von verwertbaren und nicht verwertbaren Abfällen festgeschrieben. Verwertbare Abfälle sind z.B. Papier, Pappe, Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen, Bau- und Grünabfälle sowie Bioabfälle.

Auch ist der Umfang der Abfallentsorgung genau geregelt. Es ist festgelegt, welche Abfälle durch den Kreis entsorgt werden, welche Abfallbehälter zur Verfügung stehen, wie die verschiedenen Abfälle zur Abfuhr bereitzustellen sind, in welcher Form Abfälle eingesammelt, transportiert und abgelagert werden und wie hoch die Gebühren sind.

(siehe auch Seite 8, Abfälle zur Beseitigung)



Wenn Sie Fragen zu den Regelungen der Abfallentsorgungssatzung haben, wenden Sie sich an die Abfallberatung des Kreises Steinburg unter ☎ 04821/ 69484

Stichworte Abfallrecht

Abfallerzeugernummer: Fallen bei Ihnen Abfälle zur Beseitigung oder Abfälle zur Verwertung an, die nicht in die Abfallbehälter des Kreises entsorgt werden, benötigen Sie eine Abfallerzeugernummer.



Wenn Sie eine Abfallerzeugernummer benötigen, wenden Sie sich an die Abfallaufsicht des Kreises Steinburg unter ☎ 04821 / 69334.

Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle)

Abfälle werden als gefährlich eingestuft, wenn sie nach ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können. Diese Abfälle dürfen nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen.

Gefährliche Abfälle sind u.a.:

Farben und Lacke, Holzschutzmittel, Batterien, Altöl und ÖlfILTER, Kühlflüssigkeit, Bremsflüssigkeit, Säuren und Laugen, Spraydosen, Leuchtstoffröhren, Reinigungsmittel

An die Entsorgung dieser Stoffe werden strenge Anforderungen gestellt (siehe auch S.7 „Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle“). Da diese Anforderungen von den Abfallerzeugern häufig nicht erfüllt werden können, haben sich Entsorgungsfirmen auf die Beseitigung dieser Stoffe spezialisiert.

Entsorgungsbetriebe für gefährliche Abfälle sind z.B.:

- ⇒ Veloia Umweltservice, de-Vos-Straße 33; 25524 Itzehoe, ☎04821/89960
- ⇒ Kranich Entsorgung, Leinestr.39a, 24539 Neumünster, ☎04321/70764-0
- ⇒ Remondis Melsdorf, Am Ihlberg 10, 24109 Melsdorf, ☎0431/69040

Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle

Entsorgungsnachweis (EN): Der Abfallerzeuger hat den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung **gefährlicher Abfälle** durch den Entsorgungsnachweis zu führen.



Wenn Sie einen EN benötigen oder Fragen haben, wenden Sie sich an die Gesellschaft zur Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen (GOES) ☎ 04321 / 99940.

Der Nachweis über die Zulässigkeit der Entsorgung kann unter gewissen Bedingungen auch vom Einsammler mittels **Sammelentsorgungsnachweis (SN)** geführt werden. In diesem Fall erhält der Abfallerzeuger einen **Übernahmeschein** als Beleg für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung.

Von der Nachweispflicht ausgenommen sind Abfallerzeuger, bei denen nicht mehr als 2000 kg gefährliche Abfälle jährlich anfallen.

Der Einsammler hat jedoch auch für Kleinmengen einen Sammelentsorgungsnachweis zu erbringen. Die Nachweispflicht mit Übernahmeschein, das Begleitscheinverfahren und die Anzeigepflicht gelten weiterhin.

Begleitschein: Der Nachweis über die durchgeführte Einzelentsorgung von gefährlichen Abfällen wird mittels Begleitschein geführt. Für jede Abfallart ist ein gesonderter Satz von Begleitscheinen zu verwenden.

Seit dem 01.04.2010 gilt das elektronische Nachweisverfahren.

Abfälle zur Beseitigung

§ 17 KrwG und § 4 Abfallentsorgungssatzung des Kreises schreiben vor, dass Abfälle, die beseitigt werden müssen, und gem. § 3 der Abfallentsorgungssatzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dem Kreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen sind. In der Abfallentsorgungssatzung ist zudem festgelegt, welche Abfallbehälter (Abfallsäcke, -tonnen und -container) zu benutzen sind.

§4 Abs.1: „Die Eigentümer von ständig oder zeitweise bewohnten sowie gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzter Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.“

Abfälle zur Beseitigung, die auf einem Grundstück anfallen und nicht verwertet werden (auch Produktionsreste, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle oder andere Gewerbeabfälle), unterliegen grundsätzlich einer Anschluss- und Überlassungspflicht und müssen gem. § 15 Abs.2 der Abfallentsorgungssatzung in die zugelassenen Abfallbehälter des Kreises entsorgt werden. **Die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung durch andere Unternehmen (z.B. Containerdienste) ist nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des Kreises zulässig.**



Wenn Sie Fragen zur Abfallbeseitigung haben, wenden Sie sich an die Abfallberatung des Kreises Steinburg unter ☎ 04821 / 69484.

Abfälle zur Verwertung

Abfälle zur Verwertung sind zum Beispiel:

- Pappe / Papier / Kartonage
- Folien
- EPS (Styropor)
- sonstige Hartkunststoffe (z.B. Rohre, Eimer, Kanister)
- Umreifungsbänder aus Kunststoff oder Metall
- Metalle aller Art
- Holz (behandelt und unbehandelt)
- Textilien
- Hohl- und Flachglas
- Bauabfälle
- Bio- und Pflanzenabfälle

Abfallverwertung hat Vorrang vor der Abfallbeseitigung. Es ist in der Regel kostengünstiger Abfälle zu verwerten, als sie in die Restabfallbehälter zu entsorgen. Voraussetzung für eine Wiederverwertung ist die getrennte Sammlung der im Betrieb anfallenden Abfälle. Dabei sollten die einzelnen verwertbaren Abfallarten möglichst sortenrein getrennt werden, da eine nachträgliche Sortierung arbeitsaufwendig und kostenintensiv ist.

Nachfolgend sind einige Steinburger Betriebe aufgeführt, die verwertbare Abfälle entgegennehmen und vermarkten. Sie können sich aber auch an die weiter hinten aufgeführten Containerdienste wenden.

- ⇒ Steinburger Mühle, Lise-Meitner-Str. 11, 25524 Itzehoe, ☎04821/403440
- ⇒ Umweltservice Nord, Hungriger Wolf 100, 25551 Hohenlockstedt, ☎ 04826/86860
- ⇒ Itzehoer Schrott + Recycling ISR, Hafenstr. 35, 25524 Itzehoe, ☎ 04821/68680
- ⇒ Veolia Umweltservice, de-Vos-Str. 22, 25524 Itzehoe, ☎ 04821/89960
- ⇒ von Pein KG, Birkenweg 15, 25524 Breitenburg-Nordoe, ☎ 04821/89700
- ⇒ Heitmann, Der Keil 7, 25348 Glückstadt, ☎ 04124/91702

Gemische aus verwertbaren Abfällen

Fallen bei Ihnen geringe Mengen verschiedener verwertbarer Abfälle an oder sind Sie in Ihrem Betrieb räumlich so sehr begrenzt, dass mehrere Sammelbehälter keinen Platz finden, so besteht auch die Möglichkeit verschiedene verwertbare Abfälle zusammen in ein Sammelgefäß zu geben und von Sortierbetrieben nachträglich sortieren zu lassen. Allerdings ist die technische Unmöglichkeit und die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer Getrenntsammlung gem. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) nachzuweisen und zu dokumentieren. Erkundigen Sie sich bei den Transport- und Sortierbetrieben über Kosten, Abholrhythmen, Sortierkriterien und Annahmebedingungen. Beachten Sie die Anforderungen an Sortierbetriebe gem. GewAbfV (Seite 4).

Nicht verwertbare Abfälle sind in jedem Fall weiterhin in die Restabfallbehälter des Kreises zu entsorgen.

Sortierbetriebe im Kreis Steinburg z.B.:

⇒ Umweltservice Nord, Hungriger Wolf 100, 25551 Hohenlockstedt, ☎ 04826/86860

⇒ Itzehoer Schrott + Recycling ISR, Hafenstr. 35, 25524 Itzehoe, ☎ 04821/68680

⇒ von Pein KG, Birkenweg 15, 25524 Breitenburg-Nordoe, ☎ 04821/89700

⇒ Heitmann, Der Keil 7, 25348 Glückstadt, ☎ 04124/91702

Bauabfälle

Bereits im Vorfeld von Bauvorhaben sollte man überlegen, wie Abfälle vermieden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht verwertbare Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden.

Abfallvermeidung

Durch unkomplizierte Bauformen und einfache Konstruktionen, durch die Verwendung unverpackter Baustoffe, durch Materialoptimierung, und durch den Einsatz von Recycling-Baustoffen lassen sich Bauabfälle vermeiden.

Abfallverwertung

Am sinnvollsten ist es, die Abfälle bereits auf der Baustelle vorzusortieren und getrennt in die Verwertung zu geben. Sie können Ihre Bauabfälle aber auch von Sortierbetrieben nachsortieren lassen. (siehe oben)

verwertbare Bauabfälle sind z.B.:

Sand, Kies, Bauschutt, Steine, Beton, Mörtel, Mauerreste, Straßenaufbruch, Bodenaushub, Ton, Decken- und Wandverkleidungen, Holz, Metalle, Glas, Kunststoffe, Verpackungen

ordnungsgemäße Beseitigung

Nicht verwertbare Restabfälle von Baustellen (z.B. ausgehärtete Farben und Dämmschäume, Markisen, Tapeten, stark verunreinigte Verpackungen) müssen bis zu einer Menge von 2 m³ an den Wertstoffhöfen des Kreises und über 2 m³ bei der Fa. USN Umweltservice Nord, Hungriger Wolf 100, Hohenlockstedt oder Fa. ISR Itzehoe Schrott + Recycling, Hafenstraße 35, Itzehoe abgegeben werden.

Wertstoffhöfe:

Itzehoe, Carl-Zeiss-Str. 6

Hohenlockstedt, Hungriger Wolf 100

Kellinghusen, Kleiner Kamp 2

Glückstadt, Schmiedestr. 8



Biotonne oder Speiseabfallverwertung

Organische Abfälle (Bioabfälle) werden im Kreis Steinburg getrennt von den übrigen Abfällen gesammelt. Der Kreis stellt für die Erfassung dieser Abfälle braune Biotonnen auf, die 14-täglich geleert werden. Auch Gewerbebetriebe und ähnliche Einrichtungen, in denen organische Abfälle anfallen (z.B. in Pausenräumen oder Teeküchen), sind verpflichtet, diese zu trennen und in die Verwertung zu geben. Im Gegensatz zu privaten Haushalten kann der Gewerbebetrieb neben der Biotonne bzw. einer Eigenkompostierung auch andere Verwertungswege nutzen.




Speiseabfälle aus Gaststätten und Kantinen **müssen** durch zugelassene Lebensmittelentsorger abgeholt werden und dürfen nicht in die Biotonne oder auf den Kompost gegeben werden.

In die Biotonne dürfen z.B. Obst- und Gemüseabfälle, Nussschalen, Kaffeersatz und -filter, Tee / Teebeutel, Küchenkrepp.

In die Dranktonnen zugelassener Lebensmittelverwerter müssen z.B. Speiseabfälle, Milchprodukte, Eierschalen, verdorbene Lebensmittel

 Wenn Sie Fragen zur Bioabfallsammlung haben, wenden Sie sich an die Abfallberatung des Kreises Steinburg unter  04821/69488.

Zugelassene Lebensmittelentsorger sind z.B.

- ⇒ BioCycling, Ellerholzweg 18-28, 21107 Hamburg,  040/4210370
- ⇒ Fa. Heitmann, Gerlingweg 74, 25335 Elmshorn,  04121/48580
- ⇒ Fa. Rehder-Maaß, Brookreihe 24, 25569 Bahrenfleth,  04824/614

Speisefette und -öle

- ⇒ Altfettentsorgung Schumann, Lange Reihe 29, 24321 Rönfeldholz,  04381/5219
- ⇒ BioCycling, Ellerholzweg 18-28, 21107 Hamburg,  040/4210370
- ⇒ Pomsel-Bouerdick, Büscherstr. 28b, 59192 Bergkamen,  02307/962320
- ⇒ Dieter Joppe, Hagensche Str. 169, 32741 Lage,  05232/66581
- ⇒ Fa. Heitmann, Gerlingweg 74, 25335 Elmshorn,  04121/48580
- ⇒ Fa. Rehder-Maaß, Brookreihe 24, 25569 Bahrenfleth,  04824/614


Verkaufsverpackungen/Altpapier

Der „Gelbe Sack“:

Auch als gewerblicher Endverbraucher können Sie Verkaufsverpackungen mit den entsprechenden Lizenzzeichen kostenlos in den „Gelben Sack“ entsorgen. Transport- und Umverpackungen gehören nicht dazu.


Verpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoffen (sogenannte Leichtverpackungen) gehören in den „Gelben Sack“. Bei größeren Mengen Leichtverpackungen stellt das Abfuhrunternehmen auch gelbe 1.100 l-Container auf. Sofern dem Abfuhrunternehmen hierdurch ein Mehraufwand entsteht, müssen die Kosten dafür vom Abfallerzeuger getragen werden. Die Termine für die Abholung der „Gelben Säcke“ entnehmen Sie dem Abfuhrplan, der dem jährlichen Gebührenbescheid beigelegt ist, oder schauen Sie unter www.steinburg.de nach.

Gläser und Flaschen gehören in die im Kreis Steinburg aufgestellten Depotcontainer.

 Wenn Sie Fragen zur Entsorgung von Verkaufsverpackungen haben, wenn Sie Gelbe Säcke oder einen gelben Container benötigen oder wenn es Probleme bei der Entsorgung der Säcke gibt wenden Sie sich an Ihr Abfuhrunternehmen, Fa. Umweltservice Nord ☎ 0800 7097090.




Papiertonne:

Für die Entsorgung von Altpapier und Kartonagen stellt der Kreis Steinburg 240 l Papiertonnen und 1.100 l Papiercontainer kostenlos zur Verfügung. Die Papierbehälter werden alle vier Wochen geleert.

 Wenn Sie Fragen zur Altpapiersammlung haben oder Behälter bestellen möchten, wenden Sie sich an die Abfallwirtschaft des Kreises Steinburg unter ☎ 04821/69484.

Abfallentsorgungskonzepte **für verschiedene Branchen**



Informieren Sie sich bei der IHK oder bei der Handwerkskammer, ob es für Ihre Branche eine spezielle Entsorgungslösung gibt.

	IHK, Industrie- und Handelskammer Kiel	 0431 / 51940
	Kreishandwerkerschaft Steinburg	 04821 / 2408

Die Interseroh GmbH hat mit zahlreichen Lieferanten und Herstellern aus verschiedenen Branchen Verträge über die Einsammlung, Sortierung und Verwertung der anfallenden Verpackungen geschlossen. Zu diesen Verpackungen gehören z.B. Pappen, Folien, Paletten, und Umreifungsbänder. Interseroh organisiert für rund 20 Branchen, u.a. die Bau-, Sanitär- & Heizungs- sowie die Möbelbranche Lösungen, um gebrauchte Transportverpackungen abzuholen und zu verwerten.

Auch Verkaufsverpackungen, die z.B. in Krankenhäusern, Bildungseinrichtungen, Werkstätten, Hotels oder Gastronomie anfallen, können in die Branchenlösungen eingebracht werden.

Auch andere Abfallfraktionen, die im Betrieb oder auf Baustellen anfallen, werden durch die Interseroh GmbH entsorgt. Voraussetzung ist jedoch eine sortenreine Trennung der einzelnen Abfallarten.

	Wenn Sie Fragen zu der Entsorgung von Interserohverpackungen haben, wenden Sie sich direkt an Interseroh
	 02203/9147-1500

Containerdienste

- Breide, Hauptstraße 15; 25563 Wrist, ☎ 04822-6776
- Heitmann, Holstendamm 9, 25572 Büttel, ☎ 04858-18100
- ISR, Hafenstraße 35; 25524 Itzehoe, ☎ 04821-68680
- Kleiner Kremper, Huuskoppel 10, 25361 Krempe, ☎ 04824-391213
- Schröder, Uhleneck 10; 24616 Sarlhusen, ☎ 04324-88707
- Steinburger Mühle, Lise-Meitner-Str.11, Itzehoe, ☎ 04821-9006274
- Veolia, de-Vos-Straße 33; 25524 Itzehoe, ☎ 04821-89960
- USN, Hungriger Wolf 100; 25551 Hohenlockstedt, ☎ 04826-86860
- von Pein, Birkenweg 15, 25524 Breitenburg-Nordoe, ☎ 04821-89700
- Wolfsteller, Osterende 4; 25576 Brokdorf, ☎ 04829-392

Wichtige Anschriften und Telefonnummern

Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz Abt. Abfallwirtschaft Karlstraße 13 25524 Itzehoe	Abfallberatung Abfallerzeugernummern	04821 / 69484 04821 / 69334
Einsammlung Restabfall, Bioabfall und Papier Abfalllogistik Steinburg GmbH Störfischerstraße 4 25524 Itzehoe		04821 / 403960
Einsammlung Sperrmüll und Elektroaltgeräte Fa. Umweltservice Nord Bundesstraße 301 25494 Kummerfeld		04120 / 709710
Einsammlung Gelber Sack Fa. Umweltservice Nord Bundesstraße 301 25494 Kummerfeld		0800 / 7097090
Schadstoffsammlung Fa. Veolia Umweltservice de-Vos-Straße 33 25524 Itzehoe		04821 / 89960
Wertstoffhöfe Fa. Umweltservice Nord (USN) Hungriger Wolf 100 25551 Hohenlockstedt		04826 / 8686811
Gesellschaft zur Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen (GOES) Saalestraße 8 24539 Neumünster		04321 / 99940
IHK, Industrie- und Handelskammer Kiel Lorentzendamm 24 24103 Kiel		0431 / 51940
Kreishandwerkerschaft Steinburg Poststraße 14 25524 Itzehoe		04821 / 2408